

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 78/2020

Veröffentlicht am: 20.08.2020

Erste Änderung vom 21. Juli 2020

Erste Änderung vom 21. Juli 2020 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 6. Februar 2019 (Amt.Mit. 20/2019)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), am 21. Juli 2020 die folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Praktikumsordnung
- Anlage 6: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

2. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiengangs im Bereich der Geschichts-, Gesellschafts-, Sprach-, Kultur-, Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften, der Theologie oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 6 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“. Die Eignungsfeststellungskommission entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. 1 Satz 2.

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 6 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“.

(4) Die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 6 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“ kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 12 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Darüber hinaus sind Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen nachzuweisen, darunter Englisch und wahlweise Französisch oder Italienisch oder Spanisch, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen. Alternativ sind Kenntnisse in Englisch und funktionale Lateinkenntnisse, die der Erschließung fachlich einschlägiger Quellen dienen, nachzuweisen. Moderne Fremdsprachen sind auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen.

Funktionale Lateinkenntnisse, die insbesondere zusätzlich als Voraussetzung für die Teilnahme an einzelnen Quellen- und Vertiefungsmodulen notwendig sind, werden nachgewiesen durch:

- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, Oberstufenzeugnisse oder Schulzeugnisse in denen das Latinum bescheinigt wird,
- Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 29. Juni 2003 (ABl. S. 479) in der jeweils gültigen Fassung,
- Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien für die Sprachprüfungen in Griechisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 21.10.2009 (Amt. Mit. 37/2010),
- Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie für die Sprachprüfungen in Griechisch, Hebräisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 19.01.2011 (Amt. Mit. 13/2011),
- Vergleichbare Nachweise werden auf Antrag anerkannt.

(6) Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen regelt Anlage 6.

(7) Besonders leistungsstarken Bachelorstudierenden kann die Absolvierung von Modulen aus einem konsekutiven Masterstudiengang nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten gestattet werden. Die so erbrachten Leistungen sind im Masterstudiengang auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise anzurechnen.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ gliedert sich in die Studienbereiche „Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte“,

„Grundwissenschaften, Theorien und Praxis A“ bzw. „Grundwissenschaften, Theorien und Praxis B“, „Importbereich“ und „Abschlussbereich“.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte		24	
<i>Wirtschafts- und Sozialgeschichte I: Alte Geschichte I</i>	<i>WP</i>	12	<i>SP Alte Geschichte **</i>
<i>Wirtschafts- und Sozialgeschichte II: Alte Geschichte II</i>	<i>WP</i>	12	
<i>Wirtschafts- und Sozialgeschichte III: Mittelalterliche Geschichte I</i>	<i>WP</i>	12	<i>SP Mittelalterliche Geschichte **</i>
<i>Wirtschafts- und Sozialgeschichte IV: Mittelalterliche Geschichte II</i>	<i>WP</i>	12	
<i>Wirtschafts- und Sozialgeschichte V: Frühe Neuzeit</i>	<i>WP</i>	12	<i>SP Frühe Neuzeit **</i>
<i>Wirtschafts- und Sozialgeschichte VI: Neueste Geschichte</i>	<i>WP</i>	12	<i>SP Neueste Geschichte **</i>
Grundwissenschaften, Theorien und Praxis A		0 oder 36	<i>forschungsorientiert *</i>
<i>Fachkolloquium</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Grundwissenschaften</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Praxis I</i>	<i>WP</i>	12	
<i>Methodenmodul</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Lektüre</i>	<i>WP</i>	6	
Grundwissenschaften, Theorien und Praxis B		0 oder 36	<i>praxisorientiert *</i>
<i>Fachkolloquium</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Praxis II</i>	<i>WP</i>	12	
<i>Praxis III</i>	<i>WP</i>	12	
<i>Methodenmodul</i>	<i>WP</i>	6	
Importbereich		24	
<i>Geschichts- oder Wirtschaftswissenschaftliche Module gemäß Anlage 3</i>	<i>WP</i>	24	<i>Die Zuteilung zu einer der beiden Richtungen wird mit der Zulassung zum Studium vom Prüfungsausschuss vorgenommen</i>
Abschlussbereich		36	
<i>Recherche</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Abschlussarbeit und Disputation Alte Geschichte</i>	<i>WP</i>	30	<i>SP Alte Geschichte**</i>
<i>Abschlussarbeit und Disputation Mittelalterliche Geschichte</i>	<i>WP</i>	30	<i>SP Mittel-alterliche Geschichte **</i>
<i>Abschlussarbeit und Disputation Frühe Neuzeit</i>	<i>WP</i>	30	<i>SP Frühe Neuzeit **</i>
<i>Abschlussarbeit und Disputation Neueste Geschichte</i>	<i>WP</i>	30	<i>SP Neueste Geschichte **</i>

Summe		120	
--------------	--	------------	--

* Die Studierenden wählen entweder den Studienbereich „Grundwissenschaften, Theorien und Praxis A“ für einen forschungsorientierten oder den Studienbereich „Grundwissenschaften, Theorien und Praxis B“ für einen praxisorientierten Verlauf des Studiums. Diese Wahl ist zu Beginn des Studiums schriftlich im Prüfungsbüro zu beantragen, ein Wechsel zwischen den beiden zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich, sofern die zu diesem Zeitpunkt absolvierten Module im anderen Bereich vorgesehen und anrechnungsfähig sind. Innerhalb der Bereiche „Grundwissenschaften, Theorien und Praxis A“ und „Grundwissenschaften, Theorien und Praxis B“ sind alle Module verpflichtend zu absolvieren.

** Durch die Wahl der Module ergeben sich ggf. die angegebenen Schwerpunkte (SP). Für das Ausweisen eines Schwerpunktes gemäß § 33 sind mindestens die für den jeweiligen Schwerpunkt benannten Module zu absolvieren.

(3) „Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte“:

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

In diesem Abschnitt vertiefen die Studierenden die im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse der Alten, Mittelalterlichen, Frühen Neuzeit und Neuesten Geschichte insbesondere im Teilbereich der Wirtschafts- und Sozialgeschichte anhand einer Analyse grundlegender Strukturen und exemplarischer Detailstudien. Die Vermittlung von exemplarischem Überblickswissen steht ebenso im Vordergrund wie die angeleitete wissenschaftliche Erarbeitung von Themenschwerpunkten.

(4) „Grundwissenschaften, Theorien und Praxis A“ bzw. „Grundwissenschaften, Theorien und Praxis B“:

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

Die Vermittlung von Kenntnissen in den Grundwissenschaften, die dem Historiker bzw. der Historikerin den erfolgreichen Umgang mit ungedruckten und mit nichtschriftlichen Quellen aller Epochen ermöglichen. Die Studierenden werden epochenübergreifend mit den Grundwissenschaften vertraut gemacht. Ferner werden grundlegende theoretische Zusammenhänge und erkenntnistheoretische Voraussetzungen der Geschichtswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschafts- und Sozialgeschichte vermittelt, durch die eine erfolgreiche Einbettung des eigenen Forschens in die aktuellen Strömungen der Geschichtswissenschaft gewährleistet werden soll. Gleichzeitig dient der Studiengang der Anleitung der Studierenden zum eigenständigen praktischen Umgang mit den Quellengruppen der Geschichte und den hermeneutischen Methoden. Die variablen Praxismodule eröffnen den Studierenden die Gelegenheit, die in der Wirtschaft und in den außeruniversitären Organisationen betriebenen Forschungen und Berufsmöglichkeiten kennenzulernen sowie Kontakte zu potentiellen späteren Arbeitgebern zu knüpfen. Darüber hinaus stellen die vermittelten Methoden der Geschichts- und Wirtschaftswissenschaft sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen über allgemeine analytische und sprachliche Fähigkeiten sowie über professionelle, methodenkritische Fertigkeiten der Recherche und Kommunikation verfügen.

(5) „Importbereich“:

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

Die Studierenden erweitern im Sinne einer verbesserten interdisziplinären und berufsfeldbezogenen Qualifikation ihre Kenntnisse, methodischen Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen im Bereich der Geschichts- oder der Wirtschaftswissenschaften.

(6) „Abschlussbereich“:

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

Vorbereitung und Erstellung der Masterarbeit sollen die Fähigkeit des Absolventen bzw. der Absolventin zur angeleiteten, aber weitgehend selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweisen. In der schriftlichen Abschlussarbeit sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen und die Fähigkeit zur Beurteilung historischer Abläufe unter Beweis gestellt werden, in der

Disputation die Einübung rhetorischer und argumentativer Kompetenzen sowie die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte auf ihre Kerninhalte zu komprimieren und neu zu strukturieren.

(7) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(8) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb06/studium/studiengaenge/ma-ewsg>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(9) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des 3. Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplänen (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

5. § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit beiden Prüferinnen bzw. Prüfern auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der antiken, mittelalterlichen oder neuzeitlichen Wirtschafts- und Sozialgeschichte nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. In der schriftlichen Abschlussarbeit sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen und die Fähigkeit zur Beurteilung historischer Abläufe unter Beweis gestellt werden. Es gilt, ein Thema mit den Hilfsmitteln und Methoden des Faches selbstständig und wissenschaftlich in der angegebenen Frist zu bearbeiten. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 6 Leistungspunkte der Disputation.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass in den Studienbereichen „Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte“, „Grundwissenschaften, Theorien und Praxis A“ oder „Grundwissenschaften, Theorien und Praxis B“ sowie im „Abschlussbereich“ Module im Umfang von 54 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen worden sind, darunter das Modul „Recherche“. Für die Module „Abschlussarbeit und Disputation Alte Geschichte“, „Abschlussarbeit und Disputation Mittelalterliche Geschichte“ und „Abschlussarbeit und Disputation Frühe Neuzeit“ sind ferner mindestens funktionale Lateinkenntnisse nachzuweisen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt fünf Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um

höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Die Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

6. § 28 erhält folgende Fassung:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module „Praxis I“, „Praxis II“, „Praxis III“, „Lektüre“ sowie „Recherche“ werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

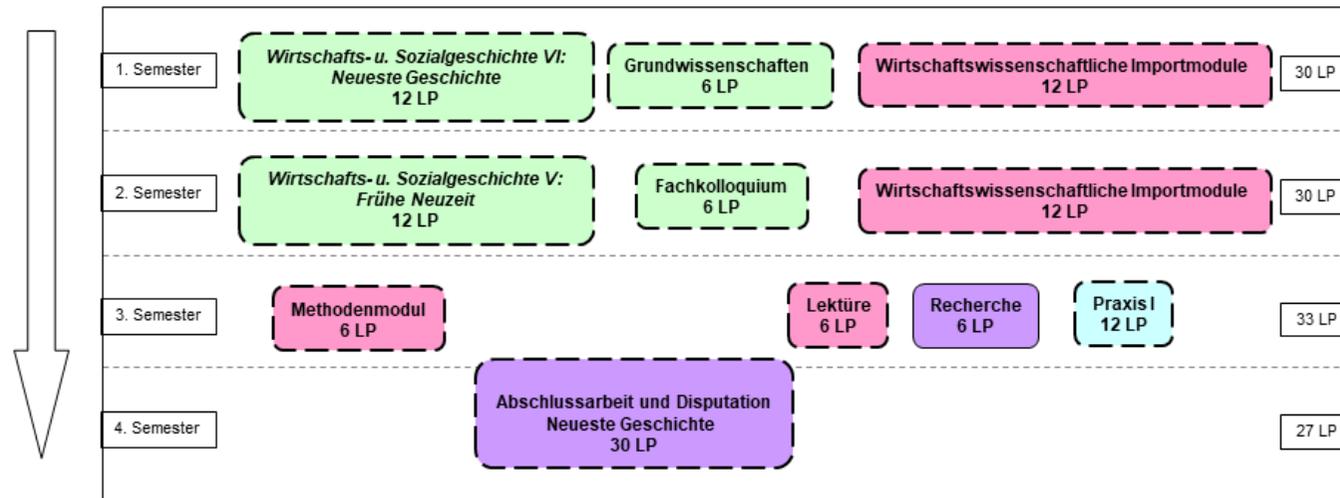
(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

7. Die Anlagen 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:

Anlage 1 Exemplarische Studienverlaufspläne

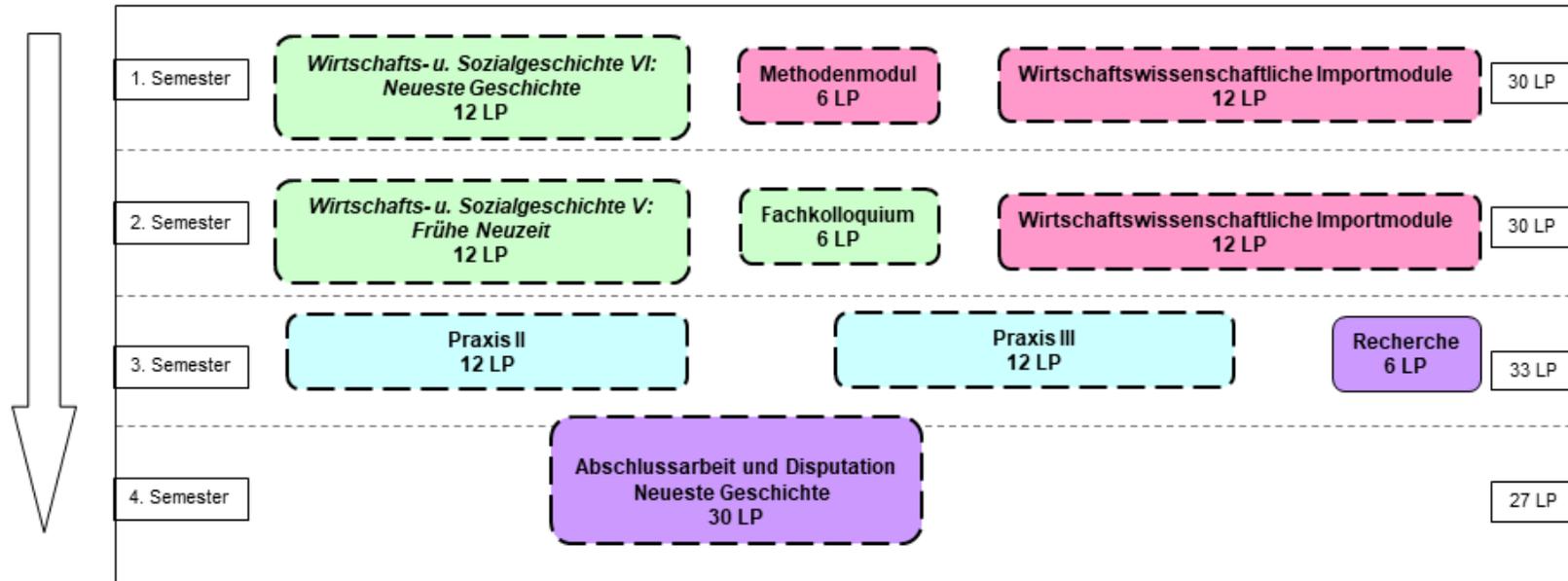
Exemplarischer Studienverlaufsplan für M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte
 - Studienverlaufsplan für Beginn Winter- oder Sommersemester -
 - Forschungsorientierter Verlauf -



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Exemplarischer Studienverlaufsplan für M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte
 -Studienverlaufsplan für Beginn Winter- oder Sommersemester –
 - Praxisorientierter Verlauf -



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Engl.</i> Modulbezeichnung	LP	Verpflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
Wirtschafts- und Sozialgeschichte I: Alte Geschichte I <i>Economic and Social History I: Ancient History I</i>	12	Wahl- pflichtmodul	Vertiefungs modul	Vertiefung wirtschafts- und sozialhistorischer Kenntnisse über Strukturen und Ereignisse, insbesondere im Bereich der griechisch-hellenistischen Geschichte, und die Fähigkeit, diese wiederzugeben; Vermittlung von Orientierungswissen sowie von vertieften Kenntnissen der jeweiligen Epoche, ihrer Probleme und Wirkungszusammenhänge; Anwendung von Methoden; Quelleninterpretation; eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten und dessen Darstellung anhand eines ausgewählten Themas.	Nachweis mindestens funktionaler Lateinkenntnisse	Studienleistungen: Lernkontrolle und Referat Modulprüfung: Hausarbeit (20-25 Seiten)
Wirtschafts- und Sozialgeschichte II: Alte Geschichte II <i>Economic and Social History II: Ancient History II</i>	12	Wahl- pflichtmodul	Vertiefungs modul	Vertiefung wirtschafts- und sozialhistorischer Kenntnisse über Strukturen und Ereignisse, insbesondere im Bereich der römischen Geschichte, und die Fähigkeit, diese wiederzugeben; Vermittlung von Orientierungswissen sowie von vertieften Kenntnissen der jeweiligen Epoche, ihrer Probleme und Wirkungszusammenhänge; Anwendung von Methoden; Quelleninterpretation; eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten und dessen Darstellung anhand eines ausgewählten Themas.	Nachweis mindestens funktionaler Lateinkenntnisse	Studienleistungen: Lernkontrolle und Referat Modulprüfung: Hausarbeit (20-25 Seiten)
Wirtschafts- und Sozialgeschichte III: Mittelalterliche Geschichte I	12	Wahl- pflichtmodul	Vertiefungs modul	Vertiefung wirtschafts- und sozialhistorischer Kenntnisse über Strukturen und Ereignisse der mittelalterlichen Geschichte; Vertiefung der Methodenkompetenz in diesem Teilbereich	Nachweis mindestens funktionaler Lateinkenntnisse	Studienleistungen: Lernkontrolle und Referat Modulprüfung:

<i>Economic and Social History III: Medieval History I</i>				der Geschichtswissenschaft anhand eines ausgewählten Themas aus dieser Zeit; Vermittlung und Präsentation dieser Kenntnisse und Fähigkeiten.		Hausarbeit (20-25 Seiten)
Wirtschafts- und Sozialgeschichte IV: Mittelalterliche Geschichte II <i>Economic and Social History IV: Medieval History II</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Vertiefung der Kenntnisse über die Strukturen und Ereignisse der mittelalterlichen Geschichte, insbesondere der Ideen- und Sozialgeschichte; Vertiefung der Methodenkompetenz in diesem Teilbereich der Geschichtswissenschaft anhand eines ausgewählten Themas aus dieser Zeit; Vermittlung und Präsentation dieser Kenntnisse und Fähigkeiten.	Nachweis mindestens funktionaler Lateinkenntnisse	Studienleistungen: Lernkontrolle und Referat Modulprüfung: Hausarbeit (20-25 Seiten)
Wirtschafts- und Sozialgeschichte V: Frühe Neuzeit <i>Economic and Social History V: Early Modern History</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Vertiefung wirtschafts- und sozialhistorischer Kenntnisse um Strukturen und Ereignisse aus der Frühen Neuzeit (16.-18. Jh.). Vermittlung von Orientierungswissen sowie von vertieften Kenntnissen der jeweiligen Epoche, ihrer Probleme und Wirkungszusammenhänge; Anwendung von Methoden; Quelleninterpretation; eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten und dessen Darstellung anhand eines ausgewählten Themas.	Nachweis mindestens funktionaler Lateinkenntnisse	Studienleistungen: Lernkontrolle und Referat Modulprüfung: Hausarbeit (20-25 Seiten)
Wirtschafts- und Sozialgeschichte VI: Neueste Geschichte <i>Economic and Social History VI: Modern History</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Vertiefung wirtschafts- und sozialhistorischer Kenntnisse um Strukturen und Ereignisse aus der Neuesten Geschichte (19.-21. Jh.). Anhand exemplarischer historischer Themenfelder wird in aktuelle Forschungsfragen und -debatten eingeführt.	keine	Studienleistungen: Lernkontrolle und Referat Modulprüfung: Hausarbeit (20-25 Seiten)
Fachkolloquium <i>Colloquium</i>	6	Pflichtmodul	Vertiefungsmodul	Das Modul dient der Stärkung des fachlich-wissenschaftlichen Profils; im Rahmen eines Forschungskolloquiums zur	keine	Studienleistungen: Zwei Protokolle

				Wirtschafts- und Sozialgeschichte werden dezidiert fachliche Methoden vorgestellt und Diskussionen zu immanenten Themen geführt. Präsentationen studentischer Projekte und Abschlussarbeiten.		Modulprüfung: Essay (ca. 10 Seiten) oder Präsentation (max. 30 min)
Grund- wissenschaften <i>Fundamentals of History</i>	6	Wahlpflichtmo- dul	Vertiefungs- modul	Das Modul dient der Vermittlung von Kenntnissen in den Grundwissenschaften, die den Forschenden den erfolgreichen Umgang mit ungedruckten und mit nichtschriftlichen Quellen aller Epochen ermöglichen und so die Grundlage für eine erfolgreiche Auseinandersetzung mit allen Quellengruppen darstellen.	keine	Studienleistung: Referat, Protokoll oder Klausur Modulprüfung: Referat (max. 30 min), Klausur (max. 90 min) oder Bericht (max. 10 Seiten)
Methodenmodul <i>Methods</i>	6	Pflichtmodul	Profilmodul	Das Modul dient der Erarbeitung grundlegender theoretischer Zusammenhänge und erkenntnistheoretischer Voraussetzungen, durch die eine erfolgreiche Einbettung des eigenen Forschens in die aktuellen Strömungen der Geschichtswissenschaft gewährleistet werden soll. Es dient gleichzeitig der Anleitung der Studierenden zum eigenständigen praktischen Umgang mit den Quellengruppen der Geschichte und den hermeneutischen Methoden. Darüber hinaus ist hier der Platz, die Studierenden mit Bereichen der sektoralen Geschichte (z. B. Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Historiographie, Geistesgeschichte, Landesgeschichte, Rechtsgeschichte) vertraut zu machen. Im Rahmen der Übungen werden die Studierenden einerseits mit den grundlegenden Theorien der Wirtschafts- und Sozialgeschichte und ihrer praktischen Anwendung vertraut gemacht.	keine	Studienleistung: Referat, Protokoll oder Lernkontrolle Modulprüfung: Referat (max. 30 min), Klausur (max. 90 min) oder Bericht (max. 10 Seiten)

				Andererseits werden aktuelle Probleme und Tendenzen der Forschung thematisiert. Zudem werden die Studierenden in die spezielle grundlegende Hermeneutik der historischen Quellengruppen (Literatur, insbesondere Historiographie) eingeführt und lernen fragend-entwickelndes Lernen, Ideologiekritik, Inhaltsanalyse, Interpretation sowie Diskussion von Forschungskontroversen.		
Lektüre <i>Reading</i>	6	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	In Absprache mit dem Mentor bzw. der Mentorin sucht der/die Studierende zehn Bücher aus. Die freie Auswahl des Lektüre-Corpus soll sowohl der Ausbildung eigener Interessenschwerpunkte als auch der vertieften Auseinandersetzung mit Standardwerken dienen und für die anstehende Masterarbeit Grundlagen schaffen.	keine	Unbenotetes Modul Modulprüfung: Fachgespräch (max. 30 min)
Praxis I <i>Praxis I</i>	12	Wahlpflichtmodul	Praxismodul	Das Modul dient der außeruniversitären Berufsfelderkundung. Durch einen exemplarischen Einblick in Berufsfelder für Historikerinnen und Historiker im Rahmen eines bis zu achtwöchigen Praktikums sollen in einem frühen Stadium Berufsperspektiven eröffnet werden.	keine	Unbenotetes Modul Modulprüfung: Praktikumsbericht (max. 10 Seiten)
Praxis II <i>Praxis II</i>	12	Wahlpflichtmodul	Praxismodul	Das Modul dient der außeruniversitären Berufsfelderkundung. Durch einen exemplarischen Einblick in Berufsfelder für Historikerinnen und Historiker im Rahmen eines mindestens achtwöchigen Praktikums sollen in einem frühen Stadium Berufsperspektiven eröffnet werden.	keine	Unbenotetes Modul Modulprüfung: Praktikumsbericht (max. 10 Seiten)
Praxis III <i>Praxis III</i>	12	Wahlpflichtmodul	Praxismodul	Das Modul dient der weiteren Berufsfelderkundung. Die Studierenden im Rahmen eines mindestens achtwöchigen	keine	Unbenotetes Modul Modulprüfung:

				Praktikums sollen weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen erwerben und Kontakte zu potentiellen Arbeitgebern/ -innen knüpfen.		Praktikumsbericht (max. 10 Seiten)
Recherche <i>Research</i>	6	Pflichtmodul	Abschlussmodul	Epochale Schwerpunktbildung; Recherche zu einem fachspezifischen Forschungsthema; Entwicklung von Fragestellung, Gliederung und Methode	Abschluss von Modulen im Umfang von 48 LP aus den Studienbereichen „Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte“, „Grundwissenschaften, Theorien und Praxis A“ oder „Grundwissenschaften, Theorien und Praxis B“	Unbenotetes Modul Studienleistung: Fachgespräch Modulprüfung: Exposé (max. 10 Seiten inkl. Gliederung und Bibliographie)
Abschlussarbeit und Disputation Alte Geschichte <i>Master Thesis and Disputation Ancient History</i>	30	Pflichtmodul	Abschlussmodul	Nachweise fachwissenschaftlicher Kompetenz und der Fähigkeit zur Beurteilung historischer Abläufe auf der Basis entsprechender Quellen und aktueller Forschungsliteratur. In der Disputation sollen die wissenschaftlichen Erkenntnisse der M.A.-Thesis sowie ergänzend dazu ein Einzelthema aus einer der M.A.-Thesis fremden Epoche thesenartig zusammengefasst, vorgestellt und öffentlich verteidigt werden. Die Disputation dient der Einübung rhetorischer und argumentativer Kompetenzen sowie der Fähigkeit, komplexe Sachverhalte auf ihre	Abschluss von Modulen im Umfang von 54 LP aus den Studienbereichen „Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte“, „Grundwissenschaften, Theorien und Praxis A“ oder „Grundwissenschaften, Theorien und Praxis B“, Nachweis des Moduls „Recherche“.	Modulteilprüfungen: Anfertigung einer M.A.-Arbeit (ca. 80 Seiten): 24 LP Einstündige Disputation, davon 15 Minuten Vortrag, anschließend Verteidigung der Thesen: 6 LP

				Kerninhalte zu komprimieren und neu zu strukturieren.	Nachweis mindestens funktionaler Lateinkenntnisse.	
Abschlussarbeit und Disputation Mittelalterliche Geschichte <i>Master Thesis and Disputation Medieval History</i>	30	Pflichtmodul	Abschlussmodul	Nachweise fachwissenschaftlicher Kompetenz und der Fähigkeit zur Beurteilung historischer Abläufe auf der Basis entsprechender Quellen und aktueller Forschungsliteratur. In der Disputation sollen die wissenschaftlichen Erkenntnisse der M.A.-Thesis sowie ergänzend dazu ein Einzelthema aus einer der M.A.-Thesis fremden Epoche thesenartig zusammengefasst, vorgestellt und öffentlich verteidigt werden. Die Disputation dient der Einübung rhetorischer und argumentativer Kompetenzen sowie der Fähigkeit, komplexe Sachverhalte auf ihre Kerninhalte zu komprimieren und neu zu strukturieren.	Abschluss von Modulen im Umfang von 54 LP aus den Studienbereichen „Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte“, „Grundwissenschaften, Theorien und Praxis A“ oder „Grundwissenschaften, Theorien und Praxis B“ sowie im „Abschlussbereich“, Nachweis des Moduls „Recherche“. Nachweis mindestens funktionaler Lateinkenntnisse.	Modulteilprüfungen: Anfertigung einer M.A.-Arbeit (ca. 80 Seiten): 24 LP Einstündige Disputation, davon 15 Minuten Vortrag, anschließend Verteidigung der Thesen: 6 LP
Abschlussarbeit und Disputation Frühe Neuzeit <i>Master Thesis and Disputation Early Modern History</i>	30	Pflichtmodul	Abschlussmodul	Nachweise fachwissenschaftlicher Kompetenz und der Fähigkeit zur Beurteilung historischer Abläufe auf der Basis entsprechender Quellen und aktueller Forschungsliteratur. In der Disputation sollen die wissenschaftlichen Erkenntnisse der M.A.-Thesis sowie ergänzend dazu ein Einzelthema aus einer der M.A.-Thesis	Abschluss von Modulen im Umfang von 54 LP aus den Studienbereichen „Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte“, „Grundwissenschaften, Theorien und	Modulteilprüfungen: Anfertigung einer M.A.-Arbeit (ca. 80 Seiten): 24 LP Einstündige Disputation, davon 15 Minuten Vortrag, anschließend

				fremden Epoche thesenartig zusammengefasst, vorgestellt und öffentlich verteidigt werden. Die Disputation dient der Einübung rhetorischer und argumentativer Kompetenzen sowie der Fähigkeit, komplexe Sachverhalte auf ihre Kerninhalte zu komprimieren und neu zu strukturieren.	Praxis A“ oder „Grundwissenschaften, Theorien und Praxis B“ sowie im „Abschlussbereich“, Nachweis des Moduls „Recherche“. Nachweis mindestens funktionaler Lateinkenntnisse.	Verteidigung der Thesen: 6 LP
Abschlussarbeit und Disputation Neueste Geschichte <i>Master Thesis and Disputation Modern History</i>	30	Pflichtmodul	Abschlussmodul	Nachweise fachwissenschaftlicher Kompetenz und der Fähigkeit zur Beurteilung historischer Abläufe auf der Basis entsprechender Quellen und aktueller Forschungsliteratur. In der Disputation sollen die wissenschaftlichen Erkenntnisse der M.A.-Thesis sowie ergänzend dazu ein Einzelthema aus einer der M.A.-Thesis fremden Epoche thesenartig zusammengefasst, vorgestellt und öffentlich verteidigt werden. Die Disputation dient der Einübung rhetorischer und argumentativer Kompetenzen sowie der Fähigkeit, komplexe Sachverhalte auf ihre Kerninhalte zu komprimieren und neu zu strukturieren.	Abschluss von Modulen im Umfang von 54 LP aus den Studienbereichen „Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte“, „Grundwissenschaften, Theorien und Praxis A“ oder „Grundwissenschaften, Theorien und Praxis B“ sowie im „Abschlussbereich“, Nachweis des Moduls „Recherche“.	Moduleilprüfungen: Anfertigung einer M.A.-Arbeit (ca. 80 Seiten): 24 LP Einstündige Disputation, davon 15 Minuten Vortrag, anschließend Verteidigung der Thesen: 6 LP

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich „Importbereich“ absolvieren Studierende im Masterstudiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“, die bereits einen einschlägigen B.Sc. im Bereich der Wirtschaftswissenschaften absolviert haben, geschichtswissenschaftliche Module im Umfang von 24 LP. Studierende, die bereits einen einschlägigen B.A. im Sinne von § 4 dieser Ordnung absolviert haben, studieren wirtschaftswissenschaftliche Module im Umfang von 24 LP.

Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus Modulen in der nachfolgenden Tabelle der genannten Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Bereich Studienbereich 3 „Importbereich“
Angebot aus Studiengang	Modultitel
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>
B.Sc. Volkswirtschaftslehre	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>
B.A. Geschichte	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>
M.A. Geschichte	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>
M.A. Geschichte der internationalen Politik	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>

Anlage 4: Exportmodulliste

Die folgenden Module können im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind. Voraussetzung dafür ist eine Vereinbarung zum Austausch von Modulen zwischen den beteiligten Studiengängen. Wählbar sind Module im Umfang von max. 30 LP.

Modulbezeichnung	LP
Wirtschafts- und Sozialgeschichte I: Alte Geschichte I	12
Wirtschafts- und Sozialgeschichte II: Alte Geschichte II	12
Wirtschafts- und Sozialgeschichte III: Mittelalterliche Geschichte I	12
Wirtschafts- und Sozialgeschichte IV: Mittelalterliche Geschichte II	12
Wirtschafts- und Sozialgeschichte V: Frühe Neuzeit	12
Wirtschafts- und Sozialgeschichte VI: Neueste Geschichte	12
Grundwissenschaften	6
Methodenmodul	6

Anlage 5: Praktikumsordnung

Ordnung für das Praktikum/die Praktika im Masterstudiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“

§ 1 Allgemeines

(1) Im Masterstudiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ ist das Absolvieren eines Praktikums von bis zu acht (forschungsorientierter Verlauf) bzw. von zwei Praktika mit bis zu 16 Wochen (praxisorientierter Verlauf) Dauer vorgeschrieben (§ 11 der Prüfungsordnung).

(2) Die Studierenden des Masterstudiengangs „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ bemühen sich selbständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss ein externes Praktikum durch ein internes Praktikum ersetzt werden.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts / der Praktikumsberichte wird mit 12 Leistungspunkten (bis zu acht Wochen Dauer; forschungsorientierter Verlauf) bzw. 24 Leistungspunkten (16 Wochen Dauer; praxisorientierter Verlauf) zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: bei Verlagen, Archiven und Bibliotheken, Museen, Redaktionen, Fernsehsendern, Printmedien, Firmen, Einrichtungen des Kulturmanagements, Marketing, der Erwachsenenbildung, der öffentlichen Verwaltung etc. in enger und bewährter Zusammenarbeit z. B. mit dem Hessischen Staatsarchiv Marburg, dem Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde u.a.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für diejenigen Studierenden, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Masterstudiengangs „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums ihren Mentor/ihre Mentorin bzw. ihren Studienberater/ihre Studienberaterin.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten/Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere in Hinblick auf die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann in der Regel nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ ausgeübt wird.

(2) Ein Praktikum dauert mindestens vier Wochen. Praktika werden meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Der Studienberater/die Studienberaterin berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und bewertet den Praktikumsbericht.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
- einen Praktikumsbericht des oder der Studierenden.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von ca. 10 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichts:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung / Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis.

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikumeinrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors bzw. der Mentorin in der Praktikumeinrichtung,
- den Namen des Mentors/der Mentorin bzw. des Studienberaters/der Studienberaterin im Studium,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers/der Verfasserin.

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

c) Einleitung / Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikums-einrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser/der Leserin die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikums-einrichtung (Struktur, Organisations-aufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Klienten/Kunden bzw. Klientinnen/Kundinnen); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen. (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?)
- Eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum stehen soll. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen. Hier geht es vor allem um die Reflexion des Praktikums.

Der Hauptteil muss als Einheit erkennbar sein, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

e) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikums-einrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikums-einrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Autorennamen.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

Anlage 6: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 4 der Prüfungsordnung erfüllt.
- (2) Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachweisen.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt einer eigens vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission gemäß Abs. 2.
- (2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Studiengangs zusammen, welche prüfungsberechtigte Personen gemäß § 18 Abs. 2 HHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 3 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular vollständig, form- und fristgerecht zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) der Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Sinne von § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung,
 - b) der Nachweis gemäß § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung über Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“,
 - c) der Nachweis gemäß § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung über Kenntnisse in Französisch, Italienisch oder Spanisch gemäß Sprachniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ bzw. funktionale Lateinkenntnisse entsprechend § 4 Abs. 5 dieser Prüfungsordnung,
 - d) ein Schreiben im Umfang von nicht mehr als zwei DIN-A4 Seiten, in dem die Bewerberin oder der Bewerber
 - ihre/seine Erwartungshaltung an den Masterstudiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ an der Philipps-Universität Marburg darlegt sowie
 - ihre/seine fachbezogene Eignung, die sich auf persönlichen Einsatz, soziale Kompetenz und Teamfähigkeit (v.a. in der gemeinsamen Arbeit in Lehrveranstaltungen), selbstreflexives Arbeiten, Praxiserfahrung im Bereich der für geschichtswissenschaftliche Absolventinnen und Absolventen interessanten Berufsfelder, fremdsprachliche Kompetenz und fachwissenschaftlich bezogene Auslandsaufenthalte oder wissenschaftliche Auseinandersetzung mit geschichtswissenschaftlichen Themen (z. B. in der Bachelorarbeit) bezieht sowie
 - e) tabellarischer Lebenslauf im Umfang einer DIN-A4-Seite,
 - f) gegebenenfalls Nachweise zu den unter d) und e) aufgeführten Eignungsgründen, wie Praxiserfahrungen, Auslandsaufenthalten, weiteren Fremdsprachenkenntnissen.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach § 3 vollständig, form- und fristgerecht gestellt hat.
- (2) Die Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung erfolgt aufgrund der im Folgenden genannten Kriterien und Nachweise.

Die Kriterien sind jeweils mit Eignungspunkten versehen, die den Bewerberinnen und Bewerbern zugeordnet werden. Insgesamt können bis zu 100 Eignungspunkte im Eignungsfeststellungsverfahren erreicht werden.

a) Gesamtnote gemäß § 3 Abs. 2 a): Für die Gesamtnote werden in folgender Weise Punkte vergeben:

Notenpunkte 13,9 bis 15,0 (= Dezimalnote 1,0 bis 0,7) = 60 Punkte

Notenpunkte 12,7 bis 13,8 (= Dezimalnote 1,4 bis 1,1) = 58 Punkte

Notenpunkte 11,9 bis 12,6 (= Dezimalnote 1,7 bis 1,5) = 56 Punkte

Notenpunkte 10,9 bis 11,8 (= Dezimalnote 2,0 bis 1,8) = 54 Punkte

Notenpunkte 10,0 bis 10,8 (= Dezimalnote 2,3 bis 2,1) = 52 Punkte

Notenpunkte 8,9 bis 9,9 (= Dezimalnote 2,7 bis 2,4) = 46 Punkte

Notenpunkte 7,9 bis 8,8 (= Dezimalnote 3,0 bis 2,8) = 40 Punkte

Notenpunkte 7,0 bis 7,8 (= Dezimalnote 3,1 bis 3,3) = 34 Punkte

Die Angaben beruhen auf der Notenskala nach § 28 Allgemeine Bestimmungen der Philipps-Universität Marburg.

b) Nachgewiesene Praxistätigkeiten (von je mindestens einem Monat) bei staatlichen und privatrechtlichen Institutionen im Bereich des wissenschaftlichen bzw. wissenschaftsnahen Bereichs (z. B. Museen, Archive, Stiftungen, Presse, Verlage, Tourismusbüros, politische Institutionen, Bildungseinrichtungen u.a.m.). Die dort ausgeübten Tätigkeiten müssen einen geschichtswissenschaftlichen Bezug haben (= pro Tätigkeit zwischen einem Monat und fünf Monaten Dauer 5 Punkte, pro Praktikum von mindestens 6 Monaten Dauer 10 Punkte; max. 10 Punkte).

c) Nachgewiesene fachwissenschaftsbezogene Auslandserfahrung (von je mind. zwei Monaten) (pro Land und Aufenthalt von zwei bis fünf Monaten 5 Punkte, bei einem mindestens 6 Monate dauernden Aufenthalt in einem Land 10 Punkte; max. 10 Punkte).

d) Zertifizierte Kenntnisse von weiteren, nicht unter § 3 Abs. 2c und 2d eingebrachten modernen Fremdsprachen oder altsprachlichen Kenntnissen mind. auf dem Sprachniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (5 Punkte je Sprache; max. 10 Punkte).

e) Bewertung des Schreibens sowie des Lebenslaufs nebst zugehörigen Nachweisen nach § 3 Abs. 2 e) und f) auf fachbezogene und persönliche Eignung. (max. 10 Punkte).

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 52 Punkten.

(4) Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens geführt haben, ist ein Kurzprotokoll zu erstellen.

§ 5 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht formgerecht und innerhalb der festgesetzten Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber dürfen sich noch einmal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ab dem Sommersemester 2021 aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 20.08.2020

gez.

Prof. Dr. Verena Epp
Dekanin des Fachbereichs
Geschichte und Kulturwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 21.08.2020